

Führung eines Fahrtenbuches

Name, Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin	_____
Name, Vorname des Gewerbetreibenden	_____
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	31778BG _____

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie verwenden ein Kfz sowohl zu betrieblichen wie privaten Zwecken. Nach § 3 Abs. 7 der ALG II - VO (umseitig abgedruckt) sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen, wenn die Nutzung überwiegend betrieblich ist.

Sie sollen daher im Rahmen Ihrer selbständigen Tätigkeit nun ein Fahrtenbuch führen. Es dient **Dokumentationszwecken** und enthält eine **lückenlose** Übersicht darüber, welche Fahrten zu welchem Zweck unternommen wurden.

Das Jobcenter Kreis Gütersloh orientiert sich hierbei an den Anforderungen der Finanzverwaltung an Fahrtenbücher, was für Sie den zusätzlichen Vorteil hat, dass ein solchermaßen geführtes Fahrtenbuch auch gegenüber der Finanzverwaltung verwendet werden kann.

Um Ihnen die problemlose Führung eines solchen „ordnungsgemäßen Fahrtenbuches“ (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG) zu ermöglichen hier ein paar Hinweise:

- Das Fahrtenbuch ist in **gebundener Form** als Heft oder Buch zu führen (z.B. ein kleines Vokabelheftchen), nicht als Loseblattsammlung! **Nachträgliche** Änderungen sollen so **nicht** möglich oder aber klar erkennbar sein.
- Das Fahrtenbuch ist zeitnah (also nicht einmal im Jahr rückwirkend für das ganze Jahr) zu führen, **ordentlich** und **übersichtlich; die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.**
- Eine EDV – Lösung ist nur akzeptabel, wenn sie eine nachträgliche Veränderung verhindert oder diese klar kennzeichnet. Eine Führung des Fahrtenbuches mit MS – Excel scheidet daher aus.
- Alle **notwendigen Angaben** müssen im Fahrtenbuch selbst zu finden sein, ergänzende Unterlagen sind nur dann erlaubt, wenn der gewünschte geschlossene und fortlaufende Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Abkürzungen für häufig genannte Ziele oder Reisezwecke müssen entweder selbsterklärend oder in einer dem Fahrtenbuch beigelegten Legende enthalten sein.
- **Notwendige Angaben sind:**
 - Datum
 - Ziel der Fahrt
 - bei Umwegen die Reiseroute,
 - Angaben zum Zweck der Fahrt (z.B. Angaben zum besuchten Kunden bzw. Geschäftspartner etc.)
 - Gesamtkilometerstand am Ende der Fahrt
- Besteht eine berufliche Fahrt aus mehreren Abschnitten, genügt der Endkilometerstand nach Ende der gesamten Fahrt.
- Wird die berufliche Fahrt privat unterbrochen, ist der Endkilometerstand der beruflichen Fahrt als solcher zu vermerken.
- Das gleiche gilt, wenn sich eine private Fahrt an eine berufliche anschließt, auch hier ist bei Abschluss der beruflichen Fahrt der erreichte **Endkilometerstand** zu dokumentieren und muss klar erkennbar sein

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung - Alg II-V)

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

(1) – (6) (...)

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich den Erhalt dieses Informationsblattes. Die vorstehenden Hinweise wurden mir erläutert.

Ich habe die Regelung gelesen und verstanden.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers